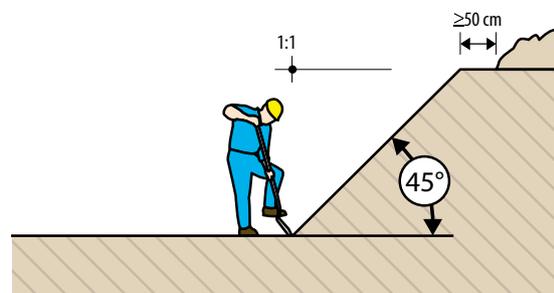


Böschungen

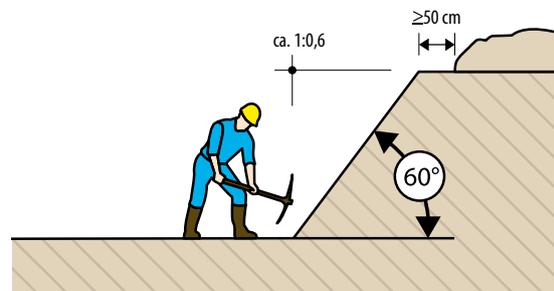
Böschungsneigung

- Die Böschungsneigung richtet sich unter anderem nach
 - der Bodenart,
 - den vorhandenen Auflasten (z. B. Verkehr, Geräte, Aushub, angrenzende Bauwerke),
 - den möglichen Erschütterungen,
 - den Grundwasserverhältnissen,
 - den Witterungsverhältnissen,
 - den geologischen Verhältnissen.
- Ohne rechnerischen Nachweis dürfen die untenstehenden Böschungswinkel nicht überschritten werden.

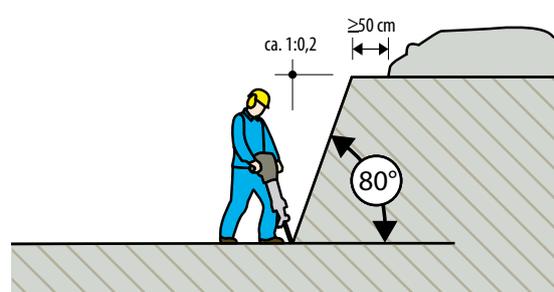
- **Nicht bindiger oder weicher bindiger Boden**
z. B. Sande, Kiese, Mutterboden



- **Steifer oder halbfester bindiger Boden**
z. B. Lehm, Mergel, fester Ton, Böden mit festem Zusammenhalt



- **Leichter Fels**
nicht gebräch und nicht verwittert, keine zur Baugrube einfallenden Schichten, ohne Klüfte



- **Schwerer Fels**
nur durch Sprengen lösbar

Böschungswinkel **90°** erlaubt.

A

B

C

D 1

E

Z

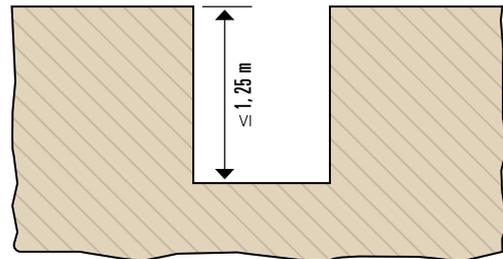
Anhang

Standsicherheit

- Die Neigungen der Böschungen sind zu verringern, wenn besondere Einflüsse die Standsicherheit beeinträchtigen (z. B. Störungen im Bodengefüge, Auffüllungen, Wasserzuflüsse, Auflasten, Erschütterungen).
- Bei Schichten aus unterschiedlichen Bodenarten ist es notwendig, den Böschungswinkel nach dem Boden mit der geringsten Standfestigkeit festzulegen.
- Ein Nachweis der Standsicherheit ist erforderlich, wenn
 - eine steilere Böschung als in D 1 angegeben angelegt werden soll;
 - besondere Einflüsse vorliegen;
 - bauliche Anlagen gefährdet sind.
- An jedem Böschungs- oder Grabenrand ist ein Schutzstreifen mit einer Breite von 50 cm von Aushub, Geräten und Material freizuhalten.

Baugruben und Gräben geringer Tiefe

- Bei Baugruben und Gräben bis 1,25 m Tiefe können die Wände senkrecht ausgeführt werden, wenn der Boden ausreichend standfest ist und keine besonderen Einflüsse vorliegen.



! Vorschriften und Regeln

- BauV (Bauarbeiterschutzverordnung) 6. Abschnitt
- AUVA-Merkblatt M.plus 211.1 Sicherheits-Charta – Acht Regeln für mehr Sicherheit im Tiefbau
- AUVA-Merkblatt M 223.1 Erdarbeiten – Gruben, Gräben, Künetten